

Botschaft zu einem Nachtrag zum Behördengesetz

vom 19. Juni 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Nachtrag zum Behördengesetz mit dem Antrag auf die Vorlage einzutreten.

Sarnen, 19. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

Mit dem Nachtrag zur Kantonsverfassung und mit dem Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 (GDB 130.1) wurden zeitgemässe Grundlagen für eine wirtschaftliche, wirksame, zweck- und rechtmässige Verwaltungsführung geschaffen. Im Behördengesetz vom 3. September 1999 (GDB 130.4) wurden dazu die Grundlagen für die Entlohnung des Regierungsrats und die Entschädigung von nebenamtlichen Behörden und Kommissionen geschaffen. In der gleichen Vorlage wurde auch die Entlohnung der Gerichtspräsidenten neu geregelt. Insgesamt wurde mit der seinerzeitigen Vorlage eine einheitliche Regelung für alle Aufgaben angestrebt.

Es wurde damals festgehalten, dass die Mitglieder des Regierungsrats einen ihrer Verantwortung und Belastung gerecht werdenden Lohn erhalten sollen. Als Bezugspunkt diente das Lohnmaximum der obersten Funktionsstufe des Verwaltungskaders; die Regierungsräte erhielten einen Lohn von 110 Prozent davon. Man strebte ausdrücklich an, dass die Löhne der Mitglieder des Regierungsrats in einem begründeten Verhältnis zu denjenigen in der Verwaltung stehen sollten. Aus heutiger Perspektive kann hinzu gefügt werden, dass das Argument der Marktfähigkeit der Behördenlöhne ebenfalls zu gewichten ist.

In Abstufung zu den Löhnen der Mitglieder des Regierungsrats erachtete man es als richtig, auch den einzelnen im Behördengesetz genannten Gerichtspräsidenten eine auf ihre besondere Funktion abgestimmte Besoldung auszurichten.

1.1 Anpassung der Kaderlöhne

Aufgrund einer internen Lohnumfrage unter vergleichbaren Kantonen aus dem Jahr 2003 zeigte sich, dass das Lohnbandmaximum der Kaderlöhne im Kanton Obwalden klar unter dem Durchschnitt der Vergleichskantone lag. Diese Differenz hatte bei der Rekrutierung und Sicherung von Kaderleuten zu Schwierigkeiten geführt. Entsprechender Handlungsbedarf war deshalb gegeben. Die umliegenden Kantone und insbesondere der Kanton

Nidwalden, welcher ein annähernd identisches Lohnsystem hat, sind direkte Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt. Es war deshalb naheliegend, dass primär Vergleiche mit der Lohnstruktur des Kantons Nidwalden angestellt wurden.

Die Auswertung zeigte unmissverständlich auf, dass man bei den Kader- und Lehrerstufen nicht mehr Schritt halten konnte. Der Regierungsrat hat deshalb von seinem Recht gemäss Art. 23 Abs. 1 der Personalverordnung vom 29. Januar 1998 (GDB 141.11) Gebrauch gemacht und die Funktionsstufen in Anlehnung an den Kanton Nidwalden erweitert. Bei den Lehrkräften wurden die Lohnbänder neu definiert und in zwei separaten Funktionsstufen festgelegt. Mit der Bildung von zwei neuen zusätzlichen Lohnbändern 11 und 12 analog zum Kanton Nidwalden konnten auch die Grundlagen für die Marktgerechtigkeit der Löhne im Kaderbereich geschaffen werden. Der Kantonsrat bewilligte an seiner Sitzung vom 29. November 2002 auch die erforderlichen Mittel zur Anpassung der Kader- und Lehrpersonenlöhne. Dadurch wurde es möglich, auf die Bedingungen des Arbeitsmarktes zu reagieren und für die Schlüsselstellen die neuen Lohnbänder mit entsprechenden Lohnanpassungen mit Wirkung ab 1. Januar 2003 zu öffnen.

1.2 Plafonierung der Behördenlöhne

Die Schaffung der zwei neuen Lohnbänder 11 und 12 für die obersten Kader hätte gestützt auf Art. 5 und 9 des Behördengesetzes automatisch auch die Anpassung der Behördenlöhne (Regierungsrat und Gerichtspräsidien) an das höchste Lohnband nach sich gezogen. Sowohl seitens der kantonsrätlichen Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission als auch des Kantonsrats wurde jedoch die automatische Anpassung der Behördenlöhne für Regierungsratsmitglieder und Gerichtspräsidien an die Kaderlöhne verneint.

Der Kantonsrat beschloss an der Sitzung vom 29. November 2002, die Behördenlöhne nicht – wie im Gesetz vorgesehen – anzupassen, sondern weiterhin auf der Basis von 110 Prozent des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders auszurichten. Der Regierungsrat wurde beauftragt, baldmöglichst eine Übergangsbestimmung im Behördengesetz vorzubereiten und dem Kantonsrat zur Beratung zu unterbreiten. Die Vorlage vom 10. April 2003 sah eine bis Ende 2005 befristete Ausrichtung der Behördenbesoldungen aufgrund des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders vor. Faktisch bedeutet dies bis Ende 2005 eine Plafonierung der Behördenlöhne auf dem Stand von 2003.

1.3 Keine Anpassung des Behördengesetzes auf den 1. Januar 2006

Auftragsgemäss unterbreitete das Finanzdepartement dem Regierungsrat einen Nachtrag zum Behördengesetz, welches auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten sollte. Es war vorgesehen, die beiden Art. 5 und 9 entsprechend anzupassen. Mit Beschluss vom 25. Januar 2005 (Nr. 369) beschloss der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Obergerichtspräsidenten auf eine Anpassung des Behördengesetzes bezüglich der Löhne der Regierungsmitglieder und Gerichtspräsidien auf den 1. Januar 2006 zu verzichten und die Regelung gemäss Nachtrag vom 10. April 2003 zu belassen.

Der Grund für den Verzicht war darin zu suchen, dass der Regierungsrat nach Inkraftsetzung der Massnahmen des Projekts Generelle Aufgabenüberprüfung (GAP) es als nicht opportun erachtete, den Lohn der Behörden anzuheben, währenddessen die aktuellen Lohnbänder des Staatspersonals im mittleren Bereich in den nächsten Jahren gesenkt würden. Eine Anpassung sei jedoch spätestens bis Ende 2006 erneut zu überprüfen; sie erfolgt nun mit einem Jahr Verspätung im Jahr 2007.

2. Nachweis des Anpassungsbedarfs

Eine Anpassung des Behördengesetzes ist aus mehreren Gründen gerechtfertigt. Die letzte Lohnanpassung erhielten die Regierungsmitglieder und die Gerichtspräsidien per 1. Januar 2003. Aufgrund einer durch den Regierungsrat beschlossenen Korrektur aller Lohnbänder der Verwaltung im Jahre 2004 blieben die Lohnmaxima der Lohnbänder 3 bis 10 auf dem Niveau von 2004 stehen. Eine Anpassung an die Entwicklung der Lebens-

haltungskosten sei erst dann vorgesehen, wenn die Marktlöhne jene der Verwaltung wieder eingeholt hätten. Diese Ausgangslage hat dazu geführt, dass die Regierungsmitglieder und die Gerichtspräsidenten in den letzten vier Jahren eine Reallohneinbusse erlitten haben, die sachlich nicht mehr zu vertreten ist. Der Verzicht auf eine Anpassung im Nachgang zu GAP war eine politische Entscheidung. Eigentlich hätte bereits damals aus den gleichen Gründen wie heute ein Bedarf auf Anpassung vorgelegen.

Die heutige Lage widerspricht dem Gleichbehandlungsprinzip. Auch die Behörden können nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass ihnen eine minimale Lohnentwicklung zugestanden wird. Obschon sie von der Funktion und Aufgabe her eine Sonderstellung innehaben, sind sie im Bereich des Personalrechts dem Staatspersonal grundsätzlich gleichgestellt. Das Staatspersonal profitierte seit 2003 von einer generellen Lohnentwicklung von 3,6 Prozent. Die individuelle, leistungsabhängige Lohnentwicklung, die eigentlich auch für Behörden gilt, ist hier ausgeklammert.

Ein Lohnvergleich unter den Regierungsgehältern mit anderen Kantonen ist schwierig, weil sich die Neben- und Rentenleistungen sowie auch die Pensen (80 bis 100 Prozent) stark unterscheiden.

Üblicherweise hat das Inkrafttreten eines revidierten Gesetzes auf den nächst möglichen Termin zu erfolgen. Beim Behördengesetz rechtfertigt sich eine Inkraftsetzung auf Beginn eines neuen Jahres – also auf den 1. Januar 2008. Dafür sprechen aufgrund der Änderungen bei den Spesen steuertechnische Gründe.

3. Neuregelungen

3.1 Nominale Lohnentwicklung

Bereits früher war es dem Kantonsrat ein Anliegen, dass die Mitglieder des Regierungsrats einen ihrer Verantwortung und Belastung gerecht werdenden Lohn erhalten. Als Bezugspunkt diente das Lohnmaximum der obersten Funktionsstufe des Verwaltungskaders. Dies soll auch unter den nun seit fünf Jahren geltenden neuen Lohnstrukturen praktiziert werden. Während bei den Mitgliedern des Regierungsrats vom Maximum der Funktionsstufe 12 ausgegangen wird, sollen die Gerichtspräsidenten – ebenfalls ausgehend von der Funktionsstufe 12 – in Anlehnung an die heutige Praxis einen in Prozenten etwas verminderten Lohn des Funktionsstufenmaximums erhalten. In Anbetracht der Verantwortung der Behördemitglieder sollte analog der ursprünglichen Praxis der Lohn höher als derjenige des Kaders in der Funktionsstufe 12 sein. Auf diese Anpassung wird aber beim neuen Ausgangspunkt verzichtet, obwohl sie angemessen wäre.

Im Gesetz wird neu folgender Ausgangspunkt der Lohnentwicklung festgelegt. Für die Mitglieder des Regierungsrats liegt dieser Punkt im Jahr 2007 um Fr. 867.– je Monat höher als bisher. Seit 2004 erhalten die Regierungsräte nominal den gleich hohen Monatslohn, nämlich Fr. 14 221.–. Der neue Monatslohn eines Regierungsmitglieds würde gemäss Nachtrag zum Behördengesetz im Jahr 2007 Fr. 15 088.– brutto betragen. Damit kann die Teuerung seit 2003 in der Höhe von 3,7 Prozent angemessen ausgeglichen werden. Hinzu kommt noch eine jährliche Lohnentwicklung von knapp Fr. 90.– im Sinne einer Leistungskomponente.

Für den Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten liegt der Ausgangspunkt der Lohnentwicklung im Jahr 2007 um Fr. 500.– höher als bisher. Der seit 2004 eingefrorene Lohn beträgt Fr. 13 833.–. Der neue Lohn im Jahr 2007 als Ausgangspunkt für die weitere Lohnentwicklung beträgt Fr. 14 333.–, was der in der Zwischenzeit aufgelaufenen Teuerung entspricht.

Auch die neuen Löhne als Ausgangspunkt für die künftige Lohnentwicklung bei den Kantonsgerichtspräsidenten kompensieren die zwischenzeitlich aufgelaufene Teuerung von rund 3,7 Prozent. Der seit 2004 eingefrorene Lohn des Kantonsgerichtspräsidenten I beträgt Fr. 12 928.– (ab 2007 neu Fr. 13 428.–), jener des Kantonsgerichtspräsidenten II Fr. 12 282.– (ab 2007 neu Fr. 12 825.–).

3.2 Jährliche Lohnanpassungen

Die jährliche Entwicklung der Löhne der Regierungsmitglieder und der Gerichtspräsidenten soll neu nicht mehr von der Anpassung der Funktionsstufen abhängig sein, sondern in Abhängigkeit von der Entwicklung der Löhne des Staatspersonals erfolgen, um unter anderem dem Gleichbehandlungsprinzip zu entsprechen. Die jährlichen Lohnanpassungen sollen die generelle und die Hälfte der individuellen Lohnanpassung der kantonalen Verwaltung ausmachen. Damit wird eine grössere Flexibilität eingeführt: Die Funktionsstufen der Verwaltung können ohne Rücksicht auf die Entwicklung der Behördenlöhne den Marktverhältnissen angepasst werden. Die Löhne der Regierungsmitglieder und der Gerichtspräsidenten entwickeln sich im Verhältnis zu jenen des Staatspersonals und in Abhängigkeit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, der wirtschaftlichen Lage, des Finanzhaushalts der Gemeinwesen und des Personalmarktes. Auf eine lohnrelevante Leistungskomponente beispielsweise im Sinne eines Bonus-Systems wird verzichtet, obschon solches in vergleichbaren Positionen in der Privatwirtschaft üblich ist.

3.3 Entschädigungen und Zulagen

Ebenfalls flexibler sollen die Entschädigungen und Zulagen geregelt werden. Wie bisher erhalten die Mitglieder des Regierungsrats monatlich eine pauschale Entschädigung für Spesen und Repräsentationskosten. Während diese bisher in Abhängigkeit vom Wohnort ausbezahlt wurden, werden sie neu einheitlich nach anerkannten steuerrechtlichen Grundsätzen ausgerichtet. Wie bisher sollen die einzelnen Entschädigungsansätze in den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die neue Regelung ermöglicht aber einerseits eine flexiblere Handhabung der Ansätze und stimmt andererseits mit den steuerrechtlichen Grundsätzen (Richtlinien) überein, die im Zusammenhang mit dem neuen Lohnausweis durch die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) erlassen wurden.

Neu sollen Regierungsmitglieder wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort steuerlich in Abzug bringen können. Damit wird der unterschiedlichen Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort Rechnung getragen.

3.4 Aktenstudium für Richterinnen und Richter

Das Aktenstudium für Richterinnen und Richter wird heute zusammen mit dem Sitzungsgeld und den Spesen pauschal abgegolten. Die Pauschalbeträge je Sitzung und Tag liegen zwischen Fr. 290.– und Fr. 320.–. Grundsätzlich ist an den Tagesansätzen nichts zu ändern. Sie entsprechen in der Höhe jenen von anderen Kantonen. Störend aber ist, dass auch das Aktenstudium in diesen Beträgen inbegriffen ist. Richterinnen und Richter müssen sich für Gerichtsverhandlungen im Detail vorbereiten, das Aktenstudium allein kann je Fall durchaus einen halben Tag und mehr beanspruchen. Daraus wird ersichtlich, dass die heutigen Pauschalansätze nicht mehr genügen können. Deshalb wird beantragt, künftig das Aktenstudium je Fall flexibel zwischen Fr. 30.– und Fr. 250.– zu entschädigen. Das Gericht soll die Entschädigung je nach Umfang der zu studierenden Akten einheitlich je Richterin bzw. Richter und je Fall festlegen. Somit wird ein Ausgleich für die teils sehr hohen Aufwendungen geschaffen. Mit der massvollen Erhöhung der Abgeltungen wird der Arbeit als nebenamtliche Richterin oder Richter die nötige Aufmerksamkeit geschenkt, die als positiver Nebeneffekt der künftigen Rekrutierung von fähigen Gerichtsmitgliedern zugute kommen wird.

3.5 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Massnahmen lösen gegenüber heute Merkkosten aus. Diese müssen aber im Verhältnis zur Verantwortung und zu den anspruchsvollen Aufgaben dieser Behördenfunktionen gesehen werden. Vergleichbare Funktionen in der Privatwirtschaft sind wesentlich besser entlohnt. Im Hinblick auf die Erhaltung fähiger Behördenmitglieder und

die Gewinnung neuer Magistratspersonen ist eine einigermaßen konkurrenzfähige, marktgerechte Entlohnung wichtig.

Die Mehrkosten der vorgesehenen Nachträge sehen im Einzelnen je Jahr wie folgt aus:

	Berechnung	Mehrkosten in Fr.
Entlohnung der Regierungsmitglieder (Art. 5)	5 RR-Mitglieder à Fr. 867.– à 13 Mt.	56 355.–
Entschädigungen und Zulagen (Art. 6)	12 Mt. à Fr. 800.–	9 600.–
Entlohnung der Gerichtspräsidenten (Art. 9)		20 059.–
Aktenstudium für Richterinnen und Richter (Art. 10a)	Fr. 1 000.– pro Mitglied	25 000.–
<i>Mehrkosten insgesamt pro Jahr</i>		<i>111 014.–</i>

4. Erläuterungen zum Gesetzesnachtrag

Art. 5 *Entlohnung des Regierungsrats*

Das Maximum der Funktionsstufe 12 beim Verwaltungskader beträgt im Jahr 2007 15 088 Franken. Der Lohn eines Mitglieds des Regierungsrats für ein Vollamt soll diesem Betrag entsprechen.

Die jährlichen Lohnanpassungen bei den Regierungsmitgliedern soll in Abhängigkeit von der Lohnentwicklung in der Verwaltung vorgenommen werden. Mitglieder des Regierungsrats erhalten den generellen Teil der Lohnanpassung – sofern ein solcher gesprochen wird – voll ausbezahlt, während sich der Teil der individuellen Lohnanpassung halbiert. Dieser Mechanismus stellt sicher, dass sich die Löhne der Regierungsmitglieder zwar in Abhängigkeit zu jenen der Verwaltung entwickeln, dass aber Entscheide des Regierungsrats betreffend Anpassung der Lohnbänder künftig keinen Einfluss mehr haben auf die Entwicklung ihrer eigenen Löhne.

Art. 6 *Entschädigungen und Zulagen*

Regierungsmitglieder sollen für ihre Spesen eine pauschale Entschädigung erhalten. Es geht um die Entschädigung von Repräsentationskosten, von Fahrkilometern und von auswärts eingenommener Verpflegung. Mit der pauschalen Entschädigung werden alle Spesen innerhalb der Kantone Obwalden und Nidwalden abgegolten. Für Verpflichtungen ausserhalb der beiden Kantone gilt analog die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung; diese werden also separat erfasst.

Bisher erhielten die Regierungsmitglieder je nach Wohnort eine pauschale Entschädigung von Fr. 900.– bis 1 600.–. Neu soll eine einheitliche Pauschale von Fr. 1 400.– für alle Mitglieder des Regierungsrats gelten.

In Art. 6 soll keine konkrete Zahl mehr aufgeführt werden. Dies ermöglicht künftig eine flexible Handhabung der Entschädigungen. In Anlehnung an die Einführung des neuen Lohnausweises müssen Spesenreglemente durch die kantonalen Steuerverwaltungen genehmigt werden. Diese Regelung garantiert schweizweit vergleichbare Spesenansätze. Die Höhe der pauschalen Entschädigung (gemäss Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK] „Fallpauschale“ genannt) ist in Absprache mit der kantonalen Steuerverwaltung auf der Basis der genannten Vorgaben der SSK erarbeitet worden.

Die Spesenvergütungen wurden so festgelegt, dass sie den effektiven Auslagen entsprechen. Die Berechnung orientiert sich denn auch an den tatsächlichen Zahlen der Jahre 2006/2005. Sie generiert insgesamt keine Mehrkosten. Für die Mitglieder des Regierungsrats sollen Massstäbe gelten, wie sie vergleichsweise auch in der Privatwirtschaft zur Anwendung kommen. Spesenpauschalen werden nur für jene Auslagen festgelegt, für die eine Abrechnung nach Kostenereignis nicht zumutbar ist. Mit solchen Pauschalen sind auch Kleinstspesen bis zu Fr. 50.– im Einzelfall abgegolten. Die Steuerverwaltung erlaubt Fallpauschalen nur für Mitglieder des oberen Kaders.

Neu müssen Pauschalspesen auf dem Lohnausweis frankenmässig deklariert werden. Andererseits dürfen künftig auch Regierungsmitglieder die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort in ihrer Steuererklärung in Abzug bringen.

Die Präsidialzulagen für das Amt des Landammanns und Landstatthalters sind den tatsächlichen Beanspruchungen anzupassen. Die Zulage für den Landammann wird von heute Fr. 700.– auf künftig Fr. 1 000.– und jene des Landstatthalters von heute Fr. 300.– auf neu Fr. 500.– erhöht. Damit werden sie den Präsidialzulagen angeglichen, wie sie auch im Kanton Nidwalden ausbezahlt werden. Die Präsidialzulagen bilden einen zeitlich beschränkten Lohnbestandteil und bringen pro Jahr Mehrkosten von Fr. 9 600.–.

Art. 9 *Entlöhnung der Gerichtspräsidien*

Für die Gerichtspräsidien spielen die gleichen Grundlagen und Mechanismen der Entlöhnung wie bei den Regierungsmitgliedern. Die Anpassung der Löhne auf das Niveau von 2007 entspricht in etwa der zwischenzeitlich aufgelaufenen Teuerung. Die Lohnabstufungen zwischen den einzelnen Präsidentenfunktionen entspricht ebenfalls der heutigen Regelung. Die jährlichen Lohnanpassungen sollen nach dem gleichen Schema wie beim Regierungsrat vollzogen werden.

Art. 10 Abs. 1 *Besoldung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter*

Der zeitliche Aufwand für nebenamtliche Richterinnen und Richter ist generell als gross zu bezeichnen. Die Zeit, die sie kraft ihrer Aufgabe und ihres Amtes dem Staat zur Verfügung stellen, soll angemessen entschädigt werden. Das vereinfacht und ermöglicht langfristig die Rekrutierung von fähigen Gerichtsmitgliedern. Die heute gültigen pauschalen Tagesansätze für die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen sollen nicht verändert werden; sie sind von der Höhe her mit jenen des Kantons Nidwalden zu vergleichen. Die aufzuwendende Zeit für das Aktenstudium soll von der Pauschale getrennt und separat entlohnt werden.

Art. 10a *Aktenstudium*

Bisher war das Aktenstudium in der Pauschalentschädigung enthalten. Die für das Aktenstudium aufzuwendende Zeit kann je Fall jedoch durchaus einem halben Arbeitstag und mehr entsprechen. Insofern ist ersichtlich, dass die heutige Entschädigungsart im Art. 10 nicht mehr zu genügen vermag. Es drängt sich auf, das Aktenstudium separat zu entschädigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der zeitliche Aufwand je Fall sehr unterschiedlich zu Buche schlagen kann. Diesem Umstand soll insofern Rechnung getragen werden, als das Gericht die Entschädigung für das Aktenstudium einheitlich je Richterin beziehungsweise Richter und je Fall festlegen soll. Der Höchstbetrag je Fall soll nur ausnahmsweise bei ausserordentlichen Fällen zur Anwendung kommen. Es wird von Mehrkosten pro nebenamtliches Mitglied von rund Fr. 1 000.– ausgegangen. Natürlich richtet sich der Gesamtbetrag für Aktenstudien nach der Anzahl Fälle, und diese können im Voraus nicht genau festgelegt werden.

Art. 14 Abs. 4 *Übergangsbestimmungen zum Behördengesetz vom 3. September 1999*

Mit der Anpassung des Behördengesetzes ist es möglich, gleichzeitig die Übergangsbestimmungen für die altrechtlichen Regierungsratsmitglieder anzupassen (als altrechtlich gilt, wer vor dem Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 29. November 1998 noch unter „altem“ Recht in das Gremium gewählt wurde). Das betrifft zur Zeit zwei Mitglieder.

Mit dem Inkrafttreten des Behördengesetzes auf 1. Juli 2002 sind alle im Amt stehenden Regierungsräte der Personalversicherungskasse Obwalden (PVO) beigetreten; bei den neu gewählten Mitgliedern erfolgt der Beitritt automatisch. Bei der PVO werden die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat ausgerichtet. Somit sind sie direkt von der Summe der einbezahlten Beiträge abhängig. So wurde bei Inkrafttreten des Behördengesetzes amtierenden Regierungsratsmitgliedern mit einer Übergangsbestimmung festgehalten, dass die Rente der PVO bis zum Besoldungsnachgenuss, welche nach der Regelung gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über die Entschädigung der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971 (GDB 130.41) auszurichten gewesen wäre, nachgebessert wird.

Zwischenzeitlich hat die PVO ihr Reglement auf den 1. Januar 2006 in mehreren Bereichen angepasst. Neu können die bei der PVO versicherten Personen beim Altersrücktritt bis zu 100 Prozent des Altersguthabens als Kapital beziehen. Diese Neuerung betrifft einerseits die nach dem Inkrafttreten des Behördengesetzes gewählten Regierungsglieder (vollumfänglich) und anderseits auch die heute noch im Amt stehenden, altrechtlichen Regierungsräte teilweise. Um nun auch für die altrechtlichen Regierungsräte eine einheitliche Altersregelung zu ermöglichen, ist Absatz 4 insofern zu ergänzen, als es künftig auch möglich sein soll, eine Kapitalauszahlung des Besoldungsnachgenusses vereinbaren zu können. Für den Kanton entstehen aufgrund dieser Änderung keine Mehrkosten; die Ergänzung erhöht aber in sinnvoller Weise die Flexibilität im Einzelfall.

Beilage:

– Entwurf Gesetzesnachtrag